

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 996

der Abgeordneten Julian Brüning (CDU-Fraktion) und Gordon Hoffmann (CDU-Fraktion)  
Drucksache 7/2762

### **Unterstützungsleistungen für chronisch kranke Kinder im schulischen Kontext**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Chronische Krankheiten treten bei Kindern zwar seltener auf als im Erwachsenenalter, sind aber wegen ihrer Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung von besonderer Bedeutung. Es ist festzustellen, dass die Zahl dauerhaft gesundheitlich beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler stetig zunimmt. Nach Datenlage des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) wurde im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung zum Schuljahr 2017/18 bei 21 Prozent aller Einzuschulenden der Befund einer chronischen Erkrankung gestellt, davon mehrheitlich in chronisch-somatischer Form. Für die betroffenen Kinder und ihre Erziehungsberechtigten, von denen einige zu diesem Zeitpunkt erstmals mit dieser Diagnose konfrontiert werden, bringt dies eine Vielzahl von Unsicherheiten und offenen Fragen mit sich, die in verhältnismäßig kurzer Zeit aufgelöst werden müssen. Dabei stehen insbesondere mögliche Unterstützungsleistungen (z.B. schulische Begleitung) für ein gelingendes Einmünden in den schulischen Alltag und ein damit verbundener Anspruch im Fokus.

1. Welche Regelungen hinsichtlich einer Unterstützung (insbesondere Begleitung) von chronisch erkrankten Kindern gelten derzeit für die Bereiche Schule und Kindertagesbetreuung (insbesondere Hortbetreuung)?

Zu Frage 1: Das Kitarecht enthält keine besonderen Regelungen für eine individuelle Unterstützung von chronisch erkrankten Kindern. Das Recht der Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem KitaG normiert Ansprüche, die jedem Kind im Land Brandenburg zustehen. So haben auch chronisch erkrankte Kinder gemäß § 1 KitaG einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten.

Das Recht auf Bildung und den gleichen Zugang für alle Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg wird durch das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG) geregelt. Dazu gehört neben der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler, die besondere Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen (§ 3 Abs. 1 BbgSchulG).

In den Grundsätzen zur Schulpflicht regelt das BbgSchulG in § 36 Abs. 3 Satz 3 „Schulpflichtige junge Menschen mit Behinderungen und Kranke, die nicht am Unterricht einer Schule teilnehmen können, haben Anspruch auf Hausunterricht oder Unterricht im Krankenhaus.“

Eingegangen: 01.02.2021 / Ausgegeben: 08.02.2021

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) hat in diesem Zusammenhang Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler (VV-Kranke Schüler - VVkraSchül) erlassen, welche die Grundsätze des Klinik- bzw. Hausunterrichts festlegen.

In Verbindung mit dem BbgSchulG (§ 146, § 36 Abs. 3 Satz 3) gilt die VV-Kranke Schüler für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer fachärztlich festgestellten Erkrankung oder Beeinträchtigung u.a. für längere Zeit nicht am Standort Schule unterrichtet werden können, sondern Klinikunterricht oder Hausunterricht erhalten. Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit Eltern und Pädagogen kranke Schülerinnen und Schülern zu unterstützen, ihren Bildungsweg ohne Unterbrechung fortzusetzen, indem krankheitsbedingtes Fernbleiben vom Unterricht der Stammschule weitgehend kompensiert wird. Der Haus-/Klinikunterricht orientiert sich dabei an den Rahmenlehrplänen des Bildungsganges, den die Schülerin oder der Schüler in der Stammschule besucht. Mit dem Rundschreiben 11/19 – Nachteilsausgleich für zeitweise oder chronisch kranke Schülerinnen und Schüler des MBS - wurde geregelt, dass als Nachteilsausgleich geeignete unterstützende Maßnahmen gelten, die dazu beitragen sollen, dass Schülerinnen und Schüler mit vorhandenen Einschränkungen, Benachteiligungen oder Behinderungen im Unterricht die geforderten Standards und Kompetenzen erreichen können. Für die Betreuung und Unterstützung kranker Schülerinnen und Schüler sind insbesondere die Lehrkräfte der Stammschule, ggf. in Verbindung mit dem in der Klinik tätigen Lehrpersonal, so zum Beispiel in der Schule für Kranke, der Asklepios Fachklinik in Brandenburg an der Havel, zuständig. Ist im Einzelfall eine über schulische Unterstützungsmöglichkeiten erforderliche Hilfe notwendig, ist der Träger der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) für die Finanzierung von geeignetem Personal zur Eingliederung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter oder für Hilfen zur Erziehung je nach individuellem Bedarf und benötigten Leistungen zuständig. Da die Bewilligung eines Einzelfallhelfers einzelfallbezogen nach geeigneten und erforderlichen Gesichtspunkten durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt, liegt die Vertretung zur Sicherung des Unterrichts für eine betroffene Schülerin oder einen betroffenen Schüler in Form eines Einzelfallhelfers ebenfalls in der Zuständigkeit des zuständigen Landkreises oder kreisfreien Stadt.

2. Inwieweit werden betroffene Eltern im Zuge der Schuleingangsuntersuchung über ihre Rechte und Möglichkeiten einer Unterstützung für ihre Kinder informiert?

Zu Frage 2: Bei der Schuleingangsuntersuchung werden zunächst mittels Anamnesebogen Fragen zur bisherigen Förderung des Kindes gestellt. Zusammen mit der kinderärztlichen Untersuchung bildet die Beantwortung die Gesprächsgrundlage mit den Eltern. Die Eltern werden ausführlich dazu informiert und ggf. auch im Verlauf dabei begleitet, die richtigen Maßnahmen einleiten zu können. Weiterhin finden sowohl mit Schulleitungen als auch mit den Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen Abstimmungen über besondere Bedarfe statt. Dadurch werden bei Erfordernis umfassende Diagnostiken oder Therapien/Förderungen vor Schulbeginn eingeleitet. Es geht bei den Schuleingangsuntersuchungen neben der Fragestellung zur Einschulung auch darum, mit welchen unterstützenden Bedingungen das Kind die Schule besucht. Des Weiteren wird bei Rückstellung des Kindes gemeinsam mit den Eltern und anderen Fachpersonen beraten, mit welchen Maßnahmen das Kind unterstützt werden kann. Unter anderem deshalb ist es daher von besonderer Bedeutung, dass die Schuleingangsuntersuchungen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst erbracht werden.

3. Über welche Informationskanäle (z.B. Website, Hotline, Flyer, Broschüren), können sich betroffene Eltern über ihre Ansprüche zur Unterstützung ihrer Kinder informieren bzw. informieren?

Zu Frage 3: In Kooperation mit der Universität Potsdam und dem MBSJ wurde 2010 vom Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg eine Handreichung mit dem Titel „Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen“ herausgegeben. Diese Publikation stellt u. a. grundlegende Informationen zu chronischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen bereit und gibt den Lehrkräften konkrete Hinweise für die unterrichtliche und außerunterrichtliche Arbeit.

Das damalige Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) hat 2013 in zweiter Auflage die Inpuncto Broschüre „Zur Situation chronisch kranker Kinder und Jugendlicher im Land Brandenburg“ herausgegeben. Ausgehend von der Datenbasis zur Häufigkeit von chronisch somatischen (körperlich) und psychischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter im Land Brandenburg werden die Bedürfnisse von Familien mit chronisch kranken Kindern und Jugendlichen dargestellt. Darüber hinaus gibt die Broschüre einen Überblick zu ausgewählten ambulanten und stationären Versorgungsangeboten für chronisch kranke Kinder und Jugendliche sowie über das Netz der Frühförderangebote im Land.

Des Weiteren stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung umfangreiche Informationsmaterialien zur Verfügung, unter anderem die Broschüren „Willkommen - Wenn es anders kommt - Informationen für Eltern eines behinderten oder chronisch kranken Kindes“, „Chronische Erkrankungen im Kindesalter“ sowie die Lehrkräftehandreichung „Chronische Erkrankungen als Problem und Thema im Unterricht“.

4. Welche Beratungsangebote können betroffene Eltern nutzen, um sich bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche unterstützen zu lassen?

Zu Frage 4: Siehe Antwort zu Frage 1.

In der in der Antwort zu Frage 3 genannten Broschüre „Zur Situation chronisch kranker Kinder und Jugendlicher im Land Brandenburg“ sind Versorgungs- und Beratungsangebote zusammengetragen ([www.gesundheitsplattform.brandenburg.de/media\\_fast/5510/Inpuncto\\_CKK\\_2013\\_endv.pdf](http://www.gesundheitsplattform.brandenburg.de/media_fast/5510/Inpuncto_CKK_2013_endv.pdf)). Neben den Versorgungsangeboten im Gesundheitswesen gibt es weitere Beratungsangebote für betroffene Eltern. Dazu gehören insbesondere die Erziehungs- und Familienberatungsstellen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, die schulpсихologischen Beratungsstellen und die sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen der staatlichen Schulämter. Ferner können über die regionalen Selbsthilfekontaktstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Kontakte zu Selbsthilfegruppen vermittelt werden, in denen sich Eltern gegenseitig aufgrund ihres Erfahrungswissens unterstützen.

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung bildet das Netzwerk Gesunde Kita im Land Brandenburg eine unterstützende Struktur. Hier arbeiten Kitas zusammen, die in ihrer Konzeption einen gesundheitsförderlichen Schwerpunkt haben und diesen weiterentwickeln möchten. Am 3. November 2020 legte das Netzwerk über eine Online-Fachtagung den Schwerpunkt auf chronisch kranke Kinder. Unter dem Thema „Chronisch krank - chronisch belastet?! Umgang mit chronisch kranken Kindern im Setting Kita“ tauschten sich pädagogische Fachkräfte über Erfahrungen und Handlungsstrategien zur Stärkung des seelischen Befindens der Kinder aus. Eine Tagungsdokumentation wird in Kürze vom Netzwerk Gesunde Kita veröffentlicht werden (<https://www.gesunde-kita.net/Startseite.334.0.html>).

Eine weitere Struktur, die allen Familien offensteht und die auch Familien mit chronisch kranken Kindern unterstützt, sind die lokalen Bündnisse für Familien. Hier finden die Menschen zentrale Ansprechpartner für wichtige Informationen rund um das Thema Familie. Familienbroschüren, Ferienkalender und Newsletter schaffen Transparenz und unterstützen Eltern bei der Organisation ihres Familienalltags. Lokale Bündnisse unterscheiden sich voneinander durch das selbstgewählte Aufgabenspektrum und die vor Ort praktizierte Arbeitsweise.

Häufig engagieren sich die Akteurinnen und Akteure ehrenamtlich und bringen ihr spezifisches Wissen ein (<https://www.familienbuenndnisse-land-brandenburg.de/>). Kernthemen der Bündnisse sind die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, verlässliche Kinderbetreuung, eine unterstützende familienfreundliche Infrastruktur, die Stärkung von Elternkompetenz und zunehmend auch die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflege. Unterstützt werden die Bündnisse durch eine landesgeförderte Service- und Koordinierungsstelle.

Mit generellen Empfehlungen kann das Kindernetzwerk e.V. unterstützen. Es richtet sich an Eltern, deren Kinder chronisch krank oder behindert sind, die eine seltene oder schwerwiegende Erkrankung haben oder entwicklungsverzögert sind. Darüber hinaus setzt sich das Kindernetzwerk auch zunehmend für die (vernetzten) Anliegen von rund 150 Mitgliedsorganisationen (Eltern-Selbsthilfe-Initiativen, Beratungsstellen, Bundesverbänden) mit rund 150.000 angeschlossenen Mitgliedern ein ([www.kindernetzwerk.de](http://www.kindernetzwerk.de)).

5. Wie können betroffene Eltern vorgehen, wenn der potentielle Erbringer der Unterstützungsleistung seiner Verpflichtung nicht nachkommt bzw. diese nicht gewährt?

Zu Frage 5: Soweit es den medizinisch-therapeutischen Bereich betrifft, besteht die Möglichkeit, den Widerspruchs- bzw. Klageweg zu beschreiten. Sind die unterstützenden und pädagogischen Maßnahmen gemeint, dann werden klärende Gespräche mit den Beteiligten empfohlen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der jeweiligen Fachaufsicht führenden Stellen.